



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Mai 2013 (29.05)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0360 (COD)**

9520/13

**JUSTCIV 120
EJUSTICE 42
CODEC 1062**

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 17883/12 JUSTCIV 365 CODEC 3077 + ADD 1 (en) + ADD 2

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
 Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren
 [erste Lesung]
 – Orientierungsaussprache

I. EINLEITUNG

A. *Allgemeine Aspekte*

1. Die Kommission hat dem Rat mit Schreiben vom 13. Dezember 2012 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren ("Insolvenzverordnung ") übermittelt.

2. Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland schriftlich mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung beteiligen möchten.

3. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar sein wird.
4. Die vorgeschlagene Verordnung unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Es ist noch zu früh, um förmliche Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament mit dem Ziel einer Einigung in erster Lesung aufzunehmen, aber es haben bereits informelle Gespräche zu Informationszwecken stattgefunden.
5. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Verordnung am 29. April 2013 abgegeben.

B. Notwendigkeit einer Reform der Insolvenzverordnung

6. Die vorgeschlagene Verordnung zielt darauf ab, grenzüberschreitende Insolvenzverfahren effizienter und wirksamer zu machen, um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts und seine Belastbarkeit in Krisenzeiten zu gewährleisten. Dieses Ziel steht im Einklang mit den aktuellen politischen Prioritäten der Europäischen Union, d. h. Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung, eines nachhaltigen Wachstums, höherer Investitionen und der Erhaltung von Arbeitsplätzen im Sinne der Strategie Europa 2020 sowie Gewährleistung einer stetigen Entwicklung und des Fortbestands von Unternehmen entsprechend dem "Small Business Act".
7. Die vorgeschlagene Verordnung wird ferner den seit dem Inkrafttreten der geltenden Insolvenzverordnung 2002 eingeführten Entwicklungen im Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten Rechnung tragen.
8. Als Teil des übergreifenden Programms "Justiz im Dienste des Wachstums" bildet die vorgeschlagene Verordnung ein wichtiges Element der breit angelegten Antwort der Europäischen Union auf die beträchtlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen zahlreiche Unternehmen und Bürger in der gesamten Union begegnen.

9. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Verordnung maßgeblich dazu beitragen kann, grenzüberschreitende Insolvenzverfahren effizienter zu gestalten, wovon Schuldner und Gläubiger – Unternehmen ebenso wie natürliche Personen – überall in der Europäischen Union profitieren werden, indem der Fortbestand von Unternehmen erleichtert und Unternehmern eine zweite Chance gegeben wird. Der Vorsitz hat der Prüfung der vorgeschlagenen Verordnung im Rahmen seines Arbeitsprogramms oberste Priorität eingeräumt. Dementsprechend wurden für die erste Hälfte des Jahres 2013 acht Sitzungstage der zuständigen Gruppe des Rates anberaumt.
10. Die vorgeschlagene Verordnung wurde äußerst positiv aufgenommen und allgemein als Schritt in die richtige Richtung begrüßt. In den Beratungen, die bisher in der Gruppe "Zivilrecht" (Insolvenz) stattgefunden haben, fand das erklärte Ziel des Vorschlags, die Insolvenzverordnung zu modernisieren, allgemeine Zustimmung.
11. In einigen Bereichen wurden in der Gruppe gute Fortschritte erzielt, doch sind die in der vorgeschlagenen Verordnung enthaltenen Bestimmungen so miteinander verknüpft, dass vorerst noch kein endgültiger Standpunkt festgelegt werden kann. Vor dem Hintergrund der positiven Einstellung, die auf der informellen Tagung des Rates vom 18. Januar 2013 in Dublin herrschte, hält es der Vorsitz jedoch für angebracht, den Rat zu ersuchen, allgemeine politische Leitlinien für die künftigen Beratungen vorzugeben, um einem deutlichen Vorankommen bei der vorgeschlagenen Verordnung den Weg zu ebnen.
12. Die gewünschten politischen Leitlinien können gegebenenfalls geändert werden, um den weiteren Verhandlungen Rechnung zu tragen. Alle sonstigen Aspekte der vorgeschlagenen Verordnung bleiben offen und sind noch weiter zu erörtern.

II. EMPFEHLUNG FÜR ALLGEMEINE LEITLINIEN FÜR DIE KÜNFTIGE ARBEIT

A. Geltungsbereich

13. Eines der zentralen Ziele der vorgeschlagenen Verordnung besteht darin, vom traditionellen Ansatz der Liquidation bei einer Insolvenz abzurücken und zu einem "*Ansatz der zweiten Chance*" überzugehen, die rentablen Unternehmen und "*redlichen*" Unternehmern in finanziellen Schwierigkeiten im Rahmen grenzüberschreitender Insolvenzverfahren gewährt werden soll.
14. In diesem Sinne soll der Geltungsbereich der Insolvenzverordnung mit der vorgeschlagenen Verordnung erweitert werden, indem Verfahren einbezogen werden, die die Sanierung wirtschaftlich bestandsfähiger Schuldner begünstigen. Durch den erweiterten Geltungsbereich soll die Insolvenzverordnung insbesondere Verfahren umfassen, die auf eine frühzeitige Restrukturierung des Schuldners im Vorfeld der Insolvenz gerichtet sind oder auf eine Auswechslung der Unternehmensführung verzichten, ebenso wie Verfahren, die eine Schuldbefreiung von natürlichen Personen zum Ziel haben.
15. In den bisherigen Beratungen der Gruppe fand der Ansatz, potenziell bestandsfähigen Schuldnern nach Möglichkeit geeignete Instrumente zur Verfügung zu stellen, die sie vor dem finanziellen Zusammenbruch bewahren, breite Unterstützung. Allerdings bedarf es weiterer Beratungen auf Fachebene, um klarzustellen, wie diese auf Sanierung ausgerichteten Verfahren in grenzüberschreitenden Situationen zum Tragen kommen sollen.
16. *Der Vorsitz ersucht den Rat, zu bekräftigen, dass er sich für eine angemessene Erweiterung des Geltungsbereichs der Insolvenzverordnung einsetzen wird, sodass einschlägige Verfahren aufgenommen werden, die darauf abzielen, rentablen Unternehmen und "redlichen" Unternehmern in finanziellen Schwierigkeiten eine "zweite Chance" zu geben.*

B. Zuständigkeit für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

17. In der vorgeschlagenen Verordnung wird das Kriterium des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen („COMI“) beibehalten, jedoch um eine Bestimmung zum "COMI" natürlicher Personen ergänzt. Das Kriterium des "COMI" wird weiter präzisiert, die vorgeschlagenen Änderungen sollen gewährleisten, dass die Feststellung des "COMI" der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes seit 2002 in Bezug auf die Anwendung der Insolvenzverordnung entspricht. Um missbräuchliches "Forum Shopping" zu verhindern, ist in der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehen, dass Gerichte gemäß ihren eigenen Verfahren gebührend prüfen, ob sich der "COMI" des Gläubigers tatsächlich im Gebiet ihrer gerichtlichen Zuständigkeit befindet.
18. Die in Bezug auf den "COMI" eingeführten weitreichenden Präzisierungen wurden von der Gruppe begrüßt. Die diesbezüglichen Änderungen werden allen an Insolvenzverfahren Beteiligten als nützliche Anhaltspunkte dienen und für mehr Rechtssicherheit sorgen. Aus den Beratungen in der Gruppe ging jedoch hervor, dass geprüft werden müsste, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich wären, die helfen könnten, missbräuchliches Forum Shopping zu verhindern. Diese Maßnahmen müssten an der Praxis ausgerichtet und kosteneffizient sein.
19. *Der Vorsitz ersucht den Rat daher, vorbehaltlich der Prüfung etwaiger zusätzlicher und angemessener Maßnahmen, die dazu beitragen können, missbräuchliches Forum Shopping zu verhindern, zu bestätigen, dass das Kriterium des "COMI" wie in der vorgeschlagenen Verordnung präzisiert zur Anwendung kommen soll, um festzustellen, welcher Mitgliedstaat gerichtlich zuständig ist.*

C. Insolvenzregister

20. Um die Bereitstellung sachdienlicher und rechtzeitiger Informationen an die betroffenen Gläubiger und Gerichte zu verbessern und um die Eröffnung von Parallelverfahren zu verhindern, ist in der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehen, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, Insolvenzregister mit Informationen über die Schuldner, die Verwalter sowie die Insolvenzverfahren zu führen. Die nationalen Insolvenzregister sollen vernetzt und über das europäische E-Justiz-Portal zugänglich gemacht werden. Zahlreiche Mitgliedstaaten verfügen bereits über Insolvenzregister.

21. Bei den Beratungen wurden auch Fragen des Datenschutzes erörtert. In seinem Bericht sowie bei der Vorstellung desselben in der Sitzung der Gruppe vom 25. April 2013 hatte der Europäische Datenschutzbeauftragte die Gelegenheit, zu der vorgeschlagenen Verordnung Stellung zu nehmen und eine Reihe praktischer Vorschläge zu machen, wie gewährleistet werden kann, dass die einschlägigen Regeln der EU zum Datenschutz ordnungsgemäß eingehalten werden. Seine Empfehlungen wurden von der Gruppe begrüßt und sollen bei der Prüfung der vorgeschlagenen Verordnung berücksichtigt werden.
22. Allerdings bedarf es weiterer Beratungen auf Fachebene, insbesondere um *i)* die Frage des kostenfreien Zugangs zu prüfen, *ii)* angemessene und wirksame Garantien für den Datenschutz in Fällen einzurichten, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden könnten, und *iii)* Fristen für die künftige Einrichtung nationaler Insolvenzregister sowie für ihre Vernetzung über das europäische E-Justiz-Portal festzulegen.
23. *Der Vorsitz ersucht den Rat, grundsätzlich zu billigen, dass die Mitgliedstaaten entsprechende Insolvenzregister auf einzelstaatlicher Ebene einrichten sollten und dass diese anschließend – sobald wie praktisch möglich – vernetzt und über das europäische E-Justiz-Portal zugänglich gemacht werden sollten.*

D. Unternehmensgruppen

24. Die geltende Insolvenzverordnung enthält keine besonderen Bestimmungen zum Umgang mit der Insolvenz einer multinationalen Unternehmensgruppe. Das Fehlen besonderer Vorschriften für eine Gruppeninsolvenz behindert zuweilen die effiziente Insolvenzverwaltung einzelner Mitglieder einer Unternehmensgruppe und könnte deren individuelle Sanierung oder die der gesamten Gruppe behindern, wenn es einen entsprechend bestandsfähigen Vorschlag gibt.

25. Zur Lösung der Probleme im Zusammenhang mit Gruppeninsolvenzen bieten sich offensichtlich zwei Möglichkeiten an: 1. ein konzernweiter Insolvenzprozess, bei dem zahlreiche Einzelverfahren für die Mitglieder einer Gruppe im Wege einer Konsolidierung auf ein einziges Verfahren reduziert werden, oder 2. die Koordinierung von Insolvenzverfahren für die betroffenen Konzerngesellschaften im Hinblick darauf, die durch eine unkoordinierte Abwicklung der Einzelverfahren entstehenden Reibungsverluste zu vermeiden und die Aussichten auf Sanierung zu verbessern und/oder den möglichen Erlös der Gläubiger zu erhöhen.
26. In einem neuen Kapitel zur Insolvenz von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe wird in der vorgeschlagenen Verordnung der Grundsatz der Einzelinsolvenz bei Insolvenzen von Unternehmensgruppen beibehalten, gleichzeitig sollen jedoch die Koordinationsbemühungen verbessert werden, indem den Verwaltern und Gerichten, die an den einzelnen Insolvenzverfahren beteiligt sind, nahegelegt wird, intensiver miteinander zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten.
27. Diese neuen Bestimmungen in der Insolvenzverordnung sollen jedoch keineswegs die Möglichkeit beeinträchtigen, ein einheitliches Verfahren zu verfolgen, wenn bei stark integrierten Unternehmensgruppen festgestellt wurde, dass ihr "COMI" in eine einzige gerichtliche Zuständigkeit fällt.
28. In den bisherigen Beratungen der Gruppe fand sich breite Unterstützung für die Ergänzung der Insolvenzverordnung mit besonderen Bestimmungen, die den Schwierigkeiten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren, die mehrere Mitglieder einer Unternehmensgruppe betreffen, Rechnung tragen. Ferner wurde die Möglichkeit einer Zusammenarbeit zwischen Einzelverfahren statt einer Konsolidierung der Verfahren in Betracht gezogen. Allerdings bedarf es hierzu weiterer Beratungen, beispielsweise, um den Begriff "Unternehmensgruppen" zu bestimmen oder die Einzelheiten der Zusammenarbeit genauer festzulegen.
29. *Der Vorsitz ersucht den Rat daher, zu bestätigen, dass er die Ausarbeitung der erforderlichen Bestimmungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei Insolvenzen von Unternehmensgruppen unterstützt.*

E. Notwendigkeit einer zügigen Reform der Insolvenzverordnung

30. Angesichts der Bedeutung effizienter grenzüberschreitender Insolvenzverfahren für die europäische Wirtschaft ist der Vorsitz – entsprechend der Forderung des Europäischen Rates nach einer raschen Prüfung der vorgeschlagenen Verordnung – der Auffassung, dass alles daran gesetzt werden sollte, um zu gewährleisten, dass der Rat seinen Standpunkt zu der vorgeschlagenen Verordnung so schnell wie möglich festlegt.

III. FAZIT

31. Der AStV/Rat wird ersucht, die in Teil II dargelegten Vorgaben als allgemeine Vorgaben für die künftigen Beratungen über den Verordnungsvorschlag zu billigen.
-